

# **Landesbibliothek Oldenburg**

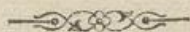
## **Digitalisierung von Drucken**

79. Stück, 14.04.1878

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 14. April 1878.) 79. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 187. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1878, betreffend Maßregeln zur Vertilgung des Kartoffelkäfers.  
 N<sup>o</sup>. 188. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1878, betreffend Stiftung eines Fonds für Krankenpflege.

### N<sup>o</sup> 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Maßregeln zur Vertilgung des Kartoffelkäfers.  
 Oldenburg, 1878 April 10.

Nachdem der Kartoffelkäfer (Coloradokäfer — *Doryphora decemlineata*) im verflossenen Jahre in verschiedenen Gegenden Deutschlands aufgetreten ist, werden auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgende Bestimmungen für das Herzogthum erlassen:

§. 1. Ein Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand) sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Aufbewahrung von Kartoffelkäfern so wie deren Eier, Larven oder Puppen ist verboten. Wer bei Erlassung dieser Bekanntmachung im Besitz lebender Käfer, Eier, Puppen oder Larven sich befindet, hat solche der Ortspolizeibehörde sofort wohlverwahrt abzuliefern.

§. 3. Jeder Eigenthümer, Nießbräucher, Pächter oder Verwalter eines Grundstückes ist verpflichtet, seine Kartoffelfelder mit Rücksicht auf das etwaige Erscheinen des Käfers und seiner Brut gehörig zu überwachen und alle verdächtigen Thatsachen (Anfressen des Krauts &c.) sogleich bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Derselbe ist ferner verpflichtet, das etwa polizeilich angeordnete Absuchen der Grundstücke gehörig auszuführen oder ausführen zu lassen, auch eine Nachsuchung und Vernichtung der Käfer und ihrer Brut durch die Polizeibehörde zu gestatten.

§. 4. Die von dem Eigenthümer, Nießbräucher, Pächter oder Verwalter eines Grundstückes oder von den damit von diesen beauftragten Personen abgelesenen Kartoffelkäfer, Eier, Larven oder Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten oder zu vernichten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht gesetzliche Strafbestimmungen eintreten, mit Geldstrafe von 5 bis 150 *M.* bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es unterlassen hat, die unter seiner Gewalt und Aufsicht stehenden Personen (Kinder, Dienstboten &c.) von der Uebertretung der vorstehenden Vorschriften abzuhalten.

Oldenburg, 1878 April 10.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

## №. 188.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Stiftung eines Fonds für Krankenpflege.

Oldenburg, 1878 März 26.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, die Höchstdenselben in Anlaß der Feier Höchst Ihres fünf und zwanzigjährigen Regierungsjubiläums von den Amtsräthen der Aemter Oldenburg, Westerstede, Friesoythe, Landwührden, Wildeshausen, Cloppenburg und Lönningen, sowie dem Gemeinderathe der Gemeinde Ovelgönne für wohlthätige Zwecke zur Verfügung gestellte Summe von 15,200 M. zu einer im Interesse der öffentlichen Krankenpflege zu verwendenden selbständigen Stiftung unter der Bezeichnung „Jubiläumsfonds“ zu bestimmen.

Mit der Verwaltung der Stiftung und der Verwendung der Aufkünfte derselben ist die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen beauftragt.

Oldenburg, 1878 März 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

